

Satzung über die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten des Landkreises Freising

Der Landkreis Freising erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2012 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung

§ 1 Bestellung, Amtszeit

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis Freising eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r).
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte wird jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Kreistags berufen. Sie/Er bleibt im Amt, bis der jeweils neu gewählte Kreistag über die Berufung einer Behindertenbeauftragten/eines Behindertenbeauftragten entschieden hat. Eine mehrfache Berufung ist möglich.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besondere Bedürfnisse werden Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).
- (3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:
 1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
 2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
 3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
 4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
 5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13)
 6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Der/Dem Behindertenbeauftragten wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 150 € gewährt. Diese Pauschale deckt alle üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porti, Telefon etc.) und Reisekosten innerhalb des Landkreises ab. Darüber hinausgehende Aufwendungen (Reisekosten zu Amtsgeschäften außerhalb des Landkreises, Organisation von Informationsveranstaltungen, Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc.) werden gegen Nachweis und unter Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes abgegolten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die/den Behindertenbeauftragten des Landkreises vom 22.07.2004 außer Kraft.

Freising, den 02.05.2014

Landratsamt Freising

Josef Hauner
Landrat

